

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

für den Ehrenrat

**gemäß § 27 der Satzung
des Kreissportverband Stormarn e.V.**

§ 1 Grundlage

Grundlage dieser Ordnung bilden die Satzungen und Ordnungen des KSV (siehe §§ 12 und 20 der KSV – Satzung).

§ 2 Ehrenrat

Die Zusammensetzung des Ehrenrates, seine Wahl und seine Aufgaben werden durch die Satzung bestimmt.

§ 3 Einleitung von Verfahren

Der Ehrenrat wird nur auf schriftliche Anzeige oder Antrag der Organe, Ausschüsse (§ 12 KSV – Satzung) oder Mitglieder des KSV (§ 5 KSV – Satzung) tätig.

Der jeweilige Sachverhalt ist ausführlich schriftlich darzustellen. Beweismittel sind eindeutig anzugeben bzw. beizufügen.

§ 4 Unterstützung bei den Ermittlungen

Die Organe und Ausschüsse sowie die Mitglieder des KSV und die Beteiligten sind verpflichtet, den Ehrenrat gegenüber alle zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Verfahrensablauf

Der Sachverhalt ist in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Ehrenrat schlichtet bestehende Differenzen. Hierbei werden die bestehenden Satzungen und Ordnungen sowie das Vereinsregister grundlegend berücksichtigt.

Der Ausschluß eines Mitgliedes ist in der KSV – Satzung § 7 geregelt.

Diese Ordnung tritt am 11. Oktober 2011 in Kraft und ersetzt die bisherige Rechts- und Verfahrensordnung.

Bad Oldesloe, den 11. Oktober 2011